



D - 12200 Berlin

Zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland gem. Abschnitt 22 der Allgemeinen Einleitung des Internationalen Codes für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG-Code), autorisiert durch das Bundesministerium für Verkehr am 01. August 1991  
Competent authority of Germany according to section 22 of the General Introduction of the International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG Code), authorized by the Ministry of Transport on 1 August 1991

## 2. Neufassung zum ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassung nach Abschnitt 22 der Allgemeinen Einleitung des Internationalen Codes für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG-Code)  
Approval according to section 22 of the General Introduction of the International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG Code)

Nr. D/BAM 3220/1A1  
für die Bauart einer Verpackung  
zur Beförderung gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 9.1/68 535

### 1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gefahrgutverordnung Straße - GGVS, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1995 (BGBl. I, S. 1025)
- 1.2 Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I, S. 1852)
- 1.3 Gefahrgutverordnung See - GGVS<sub>ee</sub>, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 1995 (BGBl. I, S. 1077) - insbesondere Abschnitt 10 in Verbindung mit Anhang I des IMDG-Code deutsch in der Fassung des Amendments 27-94 vom 18. Juli 1995 (BAnz. Nr. 158a vom 23. August 1995)

### 2. Antragsteller

Neue Apparatebau Goslar GmbH  
Im Schleeke 108  
38640 Goslar

### 3. Hersteller

Neue Apparatebau Goslar GmbH  
Im Schleeke 108  
38640 Goslar

### 4. Beschreibung der Bauart

Faß aus Stahl mit nichtabnehmbarem Deckel

Hersteller-Typenbezeichnung: Transportfaß 40 - 125l, Baureihe BG - F8

Abmessungen

Außendurchmesser Faßkörper : 550 mm

Höhe gesamt

Variante I : 624 mm

Variante II : 994 mm

Fassungsraum

Variante I : 40 Liter

Variante II : 125 Liter

**Spezifikation:**

Die Bauart wird durch die Beschreibungen, technischen Zeichnungen, Werkstoffspezifikationen und Bescheinigungen gemäß der/des unter Ziffer 5 genannten Prüfnachweise(s) festgelegt.

Ergänzend gilt die Spezifikation gemäß

- Zeichnungsnummer 87 - 1 - 7224 - 02 Index c vom 16.11.1982
- Zeichnungsnummer 87 - 1 - 7224 -10 Index g vom 07.02.1989
- Zeichnungsnummer C87 - 1 - 7724 - 10 vom 26.09.1996
- Zeichnungsnummer 87 - 1 - 7224 - 20 Index 02 vom 13.09.1991
- Produktbeschreibung: Kugelhähne Typen KA, KH/F und KN/KNP der Firma Richter Chemie Technik GmbH, Postfach 100609, 47883 Kempen/Ndrh.

**5. Prüfnachweise für die Bauart**

- Prüfbericht Nr.: 1.5/42 333 vom 25.05.1988 der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), 1000 Berlin 45.
- Bericht über die Prüfung von Änderung an Transportgefäßen für Brom vom 08.11.1996 des TÜV Hannover/Sachsen-Anhalt e.V., Postfach 810551, 30505 Hannover.

**6. Bauartzulassung**

Die unter Ziffer 4 und 5 beschriebene Bauart erfüllt die Vorschriften nach Ziffer 1. Die Bauart wird mit den in Ziffer 9 genannten Nebenbestimmungen für die Beförderung gefährlicher Güter zugelassen.

Diese 2. Neufassung ersetzt die 1. Neufassung zum Zulassungsschein Nr. D/BAM 3220/1A1 vom 24.08.1988, den 1. Nachtrag zur 1. Neufassung vom 25.05.1989, den 2. Nachtrag zur 1. Neufassung vom 29.06.1989 und den 3. Nachtrag zur 1. Neufassung vom 26.11.1991 der Firma Bleiwerk Goslar GmbH & Co., Postfach 1220, 3380 Goslar.

Die angewandten abweichenden Prüfverfahren (Prüfungen) werden als gleichwertig anerkannt.

Die Eignung der Bauart für die Beförderung gefährlicher flüssiger Stoffe gilt bei Einhaltung der folgenden Grenzwerte bzw. Einschränkungen als erbracht:

- Verwendung für gefährliche flüssige Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III
- max. Dichte für Stoffe der Verpackungsgruppe I : 3,2 kg/l  
max. Dichte für Stoffe der Verpackungsgruppe II : 3,2 kg/l  
max. Dichte für Stoffe der Verpackungsgruppe III : 3,2 kg/l
- Maximaler Betriebsdruck 670 kPa
- max. Dampfdruck bei 50° C: 300 kPa (absolut)  
bei 55° C: 350 kPa (absolut)
- max. Nettomasse: 400 kg

**7. Fertigung von Verpackungen**

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen die festgelegte Spezifikation der Bauart erfüllen. Der Sachverständige nach § 31 der Verordnung über Druckbehälter, Druckgasbehälter und Füllanlagen (Druckbehälter - DruckbehV), (Druckbehälter - DruckbehV, zuletzt geändert durch Artikel 2 Gerätesicherheitsgesetz vom 22. Juni 1995, BGBl. I S. 836) hat die serienmäßig gefertigten Verpackungen den nach § 9 der Verordnung über Druckbehälter, Druckgasbehälter und Füllanlagen (Druckbehälter - DruckbehV) notwendigen Prüfungen vor Inbetriebnahme zu unterziehen.

## 8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind wie folgt zu kennzeichnen:



1A1/X3.2/1000/...../D/BAM 3220 - BG

(Herstellungsjahr; die  
letzten beiden Stellen)

## 9. Nebenbestimmungen

### 9.1 Befristungen

entfällt

### 9.2 Bedingungen

entfällt

### 9.3 Widerruf

Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

### 9.4 Auflagen

9.4.1 Der in Ziffer 2. genannte Antragsteller muß nachweisbar sicher stellen, daß alle Bestimmungen und Hinweise dieses Zulassungsscheins über eine ordnungsgemäße Verwendung der Verpackungen demjenigen, der diese Verpackungen für gefährliche Güter verwendet bzw. mit gefährlichen Gütern befüllt, zur Kenntnis gebracht werden.

9.4.2 Die nach Ziffer 8 gekennzeichneten Verpackungen müssen wiederkehrend nach § 10 der Verordnung über Druckbehälter, Druckgasbehälter und Füllanlagen (Druckbehälter - DruckbehV) geprüft werden.

## 10. Hinweise

10.1 Die Zulässigkeit der Verwendung von Verpackungen der zugelassenen Bauart bezüglich der Verpackungsart, der Innenverpackungen, des Fassungsraums bzw. der Masse richtet sich nach den Bestimmungen der jeweils zutreffenden Rechtsvorschriften für die einzelnen Verkehrsträger. Alle sonstigen Vorschriften (z. B. Füllgrad, Verträglichkeit mit den Verpackungswerkstoffen) für die Beförderung gefährlicher Güter in der zugelassenen Verpackungsbauart bleiben unberührt.

10.2 Die Bauart erfüllt die Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter

- des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen A und B vom 6. Juli 1994 (BGBl. 1994 II S. 937), zuletzt geändert durch die 12. ADR-Änderungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. 1994 II S. 3855)
- der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) in der 5. RID-Änderungsverordnung vom 8. März 1995 (BGBl. 1995 II S. 210)
- des International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG Code) in der Fassung des Amendment 27-94 - insbesondere Section 10 und Annex I
- der RECOMMENDATIONS ON THE TRANSPORT OF DANGEROUS GOODS der UNITED NATIONS in der Fassung der eighth revised edition, New York und Genf 1993

10.3 Die Fertigung von Verpackungen der zugelassenen Bauart unterliegt der Überwachung nach § 9 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) in Verbindung mit den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von

Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" (Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562).

10.4 Diese Zulassung wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

**11. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Präsidenten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), 12205 Berlin, Unter den Eichen 87, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Berlin, 29. November 1996

Fachgruppe III.1  
Transportsicherheit von Verpackungen und Schüttgutbehältern  
Im Auftrag

  
Dipl.-Ing. B.-U. Wienecke



Referat III.12  
Bewertung von  
Gefahrgutverpackungen  
Im Auftrag

  
Dipl.-Ing. D. Mertens

(Dieser Zulassungsschein besteht aus 4 Seiten)